

ZH_OBERGERICHT VO120123 vom 24. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120123

FR: ZH_OBERGERICHT VO120123 du 24 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VO120123 del 24 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 26. August 2012 stellte A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) beim Obergericht des Kantons Zürich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für ein beim Friedensrichteramt B._____ hängiges Verfahren betreffend Unterhaltsklage gegen C._____ (act. 1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 30. August 2012 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um ihr Gesuch näher zu begründen und weitere Unterlagen ins Recht zu reichen (act. 3). Die Gesuchstellerin hat besagte Verfügung nicht abgeholt (act. 3). Nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt die Zustellung einer Verfügung bei einer eingeschriebenen Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit der Zustellung rechnen musste (sog. Zustellungsfiktion). Der Zustellungsversuch an die Gesuchstellerin erfolgte vorliegend am 3. September 2012 (act. 4), weshalb die Frist von sieben Tagen am 10. September 2012 endete. Die Gesuchstellerin holte die Sendung innerhalb der Frist nicht ab, obwohl sie aufgrund ihres am 26. August 2012 beim Obergericht eingereichten Gesuchs mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste.

E. 1.3

Erfolgt die Zustellung einer gerichtlichen Sendung - sei es mittels tatsächlicher Aushändigung oder in Form der Zustellungsfiktion - ordnungsgemäss, so ist die Partei gehörig über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt worden. Die darin angesetzten Fristen werden damit ausgelöst (BSK ZPO-Bornatico, Art. 138 N 25). Vorliegend begann die in der Verfügung vom 30. August 2012 angesetzte Frist von zehn Tagen am 11. September 2012 zu laufen und endete damit am 20. September 2012 (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Innert Frist ging beim Obergericht keine Stellungnahme der Gesuchstellerin mit den eingeforderten Angaben bzw. Belegen ins Recht. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege androhungsgemäss (act. 3 S. 3) und ohne Weiterungen abzuweisen.

- 3 -

E. 2

Kosten und Rechtsmittel

E. 2.1

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

E. 2.2

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Das vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.